

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 20.05.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1911.) 85. Stück.

Inhalt:

- N^o 151. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1911, betreffend Änderung und Ergänzung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting-Thedinghausen.
- N^o 152. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Mai 1911, betreffend Aufhebung des Medizinalkollegiums.

N^o 151.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung und Ergänzung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting-Thedinghausen.
Oldenburg, den 2. Mai 1911.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund einer zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen, Braunschweig und Bremen erfolgten Verständigung die durch Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1908 veröffentlichten Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting-Thedinghausen, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Der § 7 erhält folgenden Zusatz:

„Verkehrsreiche Wegeübergänge müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen, wenn ein Zug sich nähert.“



2. Der § 8 erhält folgenden Zusatz:

„Vor Wegeübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für die Lokomotivführer anzubringen.“

3. Der § 20 erhält folgenden Zusatz:

„Die Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeit von 31 bis 40 km in der Stunde nicht über 40 Wagenachsen stark sein.“

4. Im § 21 (1) erhält das Verzeichnis folgende ergänzte Fassung:

Auf Neigungen		Bei einer Geschwindigkeit von				
		15	20	30	35	40
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein				
0	1 : ∞	6	6	6	12	14
2,5	1 : 400	6	6	9	14	16

5. Der § 22 erhält folgende Zusätze zu dem bisherigen Absatz (1.):

„(2.) Personenzüge, die eine größere Geschwindigkeit erreichen, als 30 km in der Stunde, müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein.“

(3.) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzuges dürfen innerhalb der zugelassenen Zugstärke einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar bei Zügen von 31—40 km Geschwindigkeit bis zu 20 Wagenachsen. Diese müssen die nach § 21 (1) erforderlichen bedienten Bremsen erhalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden. Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte durchgehend gebremste Wagen, falls er einen Überschuß an Bremskraft für die durchgehend gebremsten Wagen darstellt, bei Bemessung der Bremskraft für die angehängten Wagen angerechnet werden.“

(4.) Dem letzten Bremswagen dürfen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden."

6. Im § 24 (1) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

7. Der § 25 erhält folgende neue Fassung:

„(1.) Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (3), von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgeführt werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter der Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet, wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird. Außerdem darf bei eingleisigem Betriebe kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht wird.

(2.) Die Verständigung über die Zugfolge hat durch den Telegraphen oder den Fernsprecher zu erfolgen.

(3.) Ist die Verständigung gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist.“

Oldenburg, den 2. Mai 1911.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



• № 152.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aufhebung des
Medizinalkollegiums.

Oldenburg, den 16. Mai 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Das durch landesherrliche Verordnung vom 30. März 1832 neu eingerichtete Collegium medicum — Medizinalkollegium — wird aufgehoben.

Die Prüfungen der Hebammen werden einer Kommission übertragen, bestehend aus dem Referenten für Medizinalfachen im Ministerium des Innern, dem Landesarzt und dem ärztlichen Leiter der Hebammenlehranstalt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 16. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.

